

Betriebsordnung für Fremdfirmen

1. Allgemeine Hinweise

Diese Betriebsordnung ist Bestandteil von allen Werk- und Dienstleistungsverträgen und gilt für alle Fremdfirmen, die im Auftrag von E.V.A.-Konzernunternehmen (Anlage) innerhalb der nachfolgend genannten Betriebsstandorte und anderen im Auftrag bezeichneten Liegenschaften des Auftraggebers tätig werden. Sie müssen Ihre Mitarbeiter und etwaige Subunternehmer verpflichten, diese Betriebsordnung einzuhalten.

Unsere Betriebsstandorte sind:

Lombardenstraße 12-22 Lombardenstraße 22-24 Neuköllnerstraße 1

Betrieblicher Umweltschutz ist erklärtes Ziel der E.V.A.-Konzernunternehmen. Mithin verpflichten wir auch unsere Vertragspartner – entsprechend unserer Umweltpolitik – zur Einhaltung aller relevanten gesetzlichen Bestimmungen sowie der internen Regelungen zum Umweltschutz, zur Arbeitssicherheit und zur Notfallplanung (Alarmplan, Brandschutzordnung).

Gemäß den Bestimmungen der Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und Regeln (BGVR) haben Sie zur Verhütung von Arbeitsunfällen Maßnahmen zu treffen, die den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entsprechen. Soweit in anderen Rechtsvorschriften, insbesondere Arbeitsschutzvorschriften, Anforderungen gestellt werden, bleiben diese Vorschriften unberührt. Insbesondere ist nach § 5 ArbSchG eine Gefährdungsbeurteilung zu erstellen und dem Auftraggeber auf Verlangen vorzulegen.

Bitte informieren Sie sich über die Vorschriften, die für ihre Arbeiten maßgeblich sind, bevor Sie die Arbeit innerhalb unseres Werkes aufnehmen. Dies gilt insbesondere für die Beachtung und Einhaltung des Arbeits-, Brand- und Umweltschutzes. Werden diese gesetzlichen Vorschriften durch behördliche Maßnahmen konkretisiert (Genehmigungen, Anordnungen etc.) sind Sie verpflichtet, soweit betroffen und ihnen bekannt gegeben, diese einzuhalten.

Den Anweisungen der mit Sicherheits- und Umweltschutzaufgaben betrauten Mitarbeiter, wie Sicherheitsfachkräfte, Sicherheits-, Umweltschutz- und Brandschutzbeauftragte, ist unbedingt Folge zu leisten. Bei Zweifeln hinsichtlich der Legitimität dieser Personen, kontaktieren Sie bitte den Auftraggeber.

Bitte beachten Sie auch die Verbots-, Gebots-, Warn- und Hinweisschilder. Ihr Auftraggeber und die Mitarbeiter geben Ihnen im Zweifelsfall gerne Auskunft.

Sie haften für den Transport aller Werkstoffe und Geräte, für deren Lagerung und sichere Verwahrung, für erstellte Leistungen und Einrichtungen bis zur Abnahme und für alle Schäden, die durch Ihre Mitarbeiter, Subunternehmer oder Zulieferer verursacht werden. Sie treffen dafür selbst alle Schutzmaßnahmen und Vorkehrungen.

Halten Sie oder Ihre Mitarbeiter wiederholt diese Betriebsordnung nicht ein, so können sowohl die Mitarbeiter zurückgewiesen als auch der gesamte Auftrag ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden.



2. Personal

Als Auftragnehmer sind Sie dafür verantwortlich, dass die auf unserem Werksgelände beschäftigten Fremdfirmenmitarbeiter im Besitz eines gültigen Sozialversicherungsausweises und, wenn erforderlich, einer gültigen Arbeitserlaubnis und Aufenthaltsgenehmigung sind. Subunternehmer dürfen nur mit unserer Genehmigung eingesetzt werden.

3. Arbeitsplatz

Halten Sie sich bitte nur in den Werksbereichen auf, wie mit Ihrem Auftraggeber vereinbart. Begeben Sie sich kurz vor Arbeitsbeginn direkt dorthin und verlassen das Werksgelände unmittelbar nach Arbeitsende ebenfalls auf direktem Weg. Das Betreten anderer Betriebsbereiche ist nur soweit erlaubt, wie es zur Erledigung Ihrer Arbeit erforderlich ist.

Vor Aufnahme der Arbeit sprechen Sie bitte möglicherweise auftretende Beeinträchtigungen unserer Mitarbeitern und/oder Arbeitsabläufen mit Ihrem Auftraggeber ab.

Prüfen Sie vor Arbeitsbeginn, ob in Ihrem Arbeitsbereich Gefahren vorhanden sind (z.B. Anlagen mit gefährlichen Stoffen, Absturzgefahr etc.) oder ob sich im Rahmen der Arbeit Gefahrstellen ergeben können. Sind durch Ihre Tätigkeiten andere Mitarbeiter gefährdet, müssen Schutzmaßnahmen mit dem Auftraggeber bzw. der Sicherheitsfachkraft oder dem Ihnen benannten Fremdfirmenkoordinator getroffen werden.

Bei Arbeiten hinter Türen und Toren sind diese zu versperren und mit Hinweisschildern zu versehen. Gekennzeichnete Flucht- und Rettungswege sind jedoch unbedingt freizuhalten.

Achten Sie darauf, dass Ihre Mitarbeiter die ggf. notwendigen Körperschutzmittel (Schutzbrillen, Schutzhandschuhe, Sicherheitsschuhe, Schutzhelm etc.) tragen.

4. Unfallverhütungsvorschriften

Für unseren Betrieb gelten die Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und Regeln (BGVR) der BG. Ansprechpartner dafür ist der Ihnen benannte Fremdfirmenkoordinator. Bei Nichtbeachtung der BGVR können nicht nur Sie zu Schaden kommen, sondern auch unsere Mitarbeiter.

5. Verbote

Auf den jeweiligen Werksgeländen gemäß Ziffer 1 besteht absolutes Alkohol- und Drogenverbot. Alkohol und Drogen dürfen weder auf das Werksgelände gebracht noch dort konsumiert werden. Mitarbeiter von Fremdfirmen, die unter Drogen- oder Alkoholeinfluss stehen, haben die Arbeiten unverzüglich einzustellen. Der Arbeitgeber lässt diese Mitarbeiter abholen.

Bitte beachten Sie das Rauchverbot in Gebäuden und im Bereich von Tankanlagen.

6. Verkehr

Auf den jeweiligen Werksgeländen herrscht reger Transportverkehr; wir müssen daher auch von Ihnen verlangen, dass die auf unserem Werksgelände geltende Straßenverkehrsordnung (StVO) beachtet wird, insbesondere die Höchstgeschwindigkeit!

Die von Ihnen eingesetzten Fahrzeuge müssen der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) entsprechen. Weitergehende Bestimmungen der Gefahrgutverordnung Straße/Eisenbahn (GGVSE/ADR) sind bei Gefahrguttransporten ebenfalls zu berücksichtigen.



7. Arbeits- und Baustellen

Die Einrichtung von Arbeits- und Baustellen, das Aufstellen von Bauhütten, Bauzäunen, Maschinen etc., das Anlegen von Materiallagerplätzen und das Absperren von Verkehrswegen auf dem Werksgelände bedürfen unserer Genehmigung. In Bauhütten mit Heizeinrichtungen müssen Feuerlöscher bereitstehen. Sämtliche Einrichtungen müssen unfall- und feuersicher sein.

8. Unser Werkseigentum

Die Verwendung von werkseigenen Geräten, Maschinen, Einrichtungen und Werkstoffen geschieht auf eigene Gefahr und ist nur mit Genehmigung und Wissen der zuständigen Abteilung, in deren Auftrag Sie arbeiten, zulässig.

9. Ihre Werkzeuge

Die von Ihnen verwendeten Werkzeuge, Maschinen, Geräte usw. müssen den Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und Regeln entsprechen. Bitte verschließen Sie abends und bei Betriebspausen alles sorgfältig. Bei Abhandenkommen leisten wir keinen Ersatz. Druckgasbehälter dürfen nach Arbeitsschluss nur an dafür vorgesehenen Plätzen abgestellt werden.

10. Krananlagen und Flurförderfahrzeuge

Die eigenmächtige Benutzung unserer Hängekräne, Hebebühnen und Flurförderfahrzeuge ist verboten. Sollten für Montagezwecke die Kräne benötigt werden, so erfordert dies jeweils die Absprache mit Ihrem Auftraggeber.

Fahrzeuge, die am innerbetrieblichen Verkehr teilnehmen sowie Kräne und Hubarbeitsbühnen dürfen nur von Personen gefahren bzw. bedient werden, die vom Auftragnehmer hierzu schriftlich berechtigt sind. Sie müssen entsprechend ausgebildet sein und ihre Fähigkeit nachgewiesen haben. Der Führerschein/Befähigungsnachweis ist mitzuführen und bei Kontrollen vorzuweisen. Das Mitfahren auf Fahrzeugen ohne Sitzgelegenheit ist verboten.

11. Heißarbeiten

Müssen Heißarbeiten (Schweißen, Schneiden, Löten, Trennschleifen, Auftauen, Heizen) durchgeführt werden, so ist dies nur mit unserer vorherigen Zustimmung zulässig.

Wir entscheiden, ob entsprechende Schutzmaßnahmen durchgeführt und eventuell vorhandene Brandmelder bzw. Feuermeldeschleifen deaktiviert werden müssen. Zur Sicherheit müssen Feuerlöscher stets griffbereit gehalten werden. Gebrauchte Feuerlöscher melden Sie bitte unverzüglich der Sicherheitsfachkraft.

Durch Nichtbeachtung entstehende Kosten wegen Fehlalarmen trägt der Verursacher.

12. Gerüste und Leitern

Es dürfen nur solche Gerüste und Leitern verwendet werden, die den berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und Regeln entsprechen. Gerüste müssen entsprechend DIN 4420 der Gerüstordnung ausgeführt und mit Bordbrettern, Seitenstreben und Brustwehren versehen sein. Achten Sie besonders darauf, dass nur einwandfreies Gerüstmaterial verwendet wird. Fahrbare Gerüste dürfen nur bewegt werden, wenn sich keine Person auf ihnen befinden, Montagegerüste in Werkshallen und oberhalb von Türen und Toren sind so zu sichern, dass Beschäftigte nicht durch herab fallende Gegenstände verletzt werden. Demontierte Gerüste sind sofort zu entfernen.



13. Umgang mit Gefahrstoffen

Gefahrstoffe sind Produkte wie z.B. Säuren, Laugen, Mineralölprodukte, Farben, Lösungsmittel, Verdünner, Kaltreiniger, Kühlschmierstoffe etc. Gefahrstoffe dürfen nur eingesetzt werden, wenn Sie Ihre Mitarbeiter durch eine verantwortliche Person vorher über den Umgang unterwiesen haben.

Grundsätzlich dürfen nur solche Gefahrstoffe eingesetzt werden, die folgende Eigenschaften aufweisen: leicht entzündlich, entzündlich, gesundheitsschädlich, ätzend, reizend, sensibilisierend. Ohne Genehmigung ist der Einsatz von Gefahrstoffen mit folgenden Eigenschaften nicht gestattet: explosionsgefährlich, brandfördernd, hochentzündlich, (sehr) giftig, krebserzeugend, fortpflanzungsgefährdend und erbgutverändernd.

Achten Sie darauf, dass alle Behältnisse mit Gefahrstoffen nach Gefahrstoffverordnung richtig gekennzeichnet sind; mindestens sind jedoch folgende Angaben auf den Behältnissen anzubringen: Produktname, Gefahrensymbol, Hinweise auf besondere Gefahren (R-Sätze) und Sicherheitsratschläge (S-Sätze).

14. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Unter keinen Umständen dürfen wassergefährdende Stoffe in die Kanalisation oder in den Boden bzw. das Grundwasser gelangen. Im Falle der Zuwiderhandlung machen Sie sich persönlich strafbar und haftbar.

Angaben zur Wassergefährdung eines Stoffes kann im Sicherheitsdatenblatt nachgelesen werden. Wassergefährdende Stoffe sind eingeteilt in "Wassergefährdungsklassen" WGK 1 bis WGK 3, wobei die Wassergefährdung aufsteigend zunimmt. Wassergefährdende Stoffe dürfen nur in Originalbehältern bzw. für den Transport oder das Medium zugelassenen Verpackungen mitgeführt und in Wannen gelagert werden.

Arbeiten an Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen (LAU-Anlagen) sowie Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden (HBV-Anlagen) von wassergefährdenden Stoffen dürfen nur von Firmen ausgeführt werden, die eine Zulassung nach § 19 I (1) WHG haben. Eine Lagerung von gefährlichen und insbesondere auch wassergefährdenden Stoffen auf dem Betriebsgelände ist nur nach gesonderter Erlaubnis in zugewiesenen gesicherten Bereichen erlaubt.

15. Abfalle

Die Arbeitsstelle muss sauber verlassen werden. Hilfs- und Arbeitsstoffe sowie restliche oder demontierte Teile, die im Zusammenhang mit Ihrer Leistung stehen, nehmen Sie zurück. Abfälle entsorgen Sie auf eigene Verantwortung. Das Benutzen werkseigener Sammelbehälter ist nicht gestattet. Eine Zwischenlagerung von Abfällen ist mit Genehmigung Ihres Auftraggebers an zugewiesener Stelle erlaubt. Leicht entzündliche Stoffe, wie Verpackungsmaterialien sind nach Arbeitsschluss täglich zu entsorgen.

16. Tiefbauarbeiten

Vor Beginn der Tiefbauarbeiten (Ausschachtungen, Gruben, Kanäle etc.) müssen Sie sich bei den zuständigen Fachstellen über die Lage von spannungsführenden Kabeln, Dampf-, Wasser-, Gas-, Benzin-, Öl-, Pressluft- oder ähnliche Leitungen informieren. Den von unseren Fachleuten gegebenen Anweisungen ist unbedingt Folge zu leisten. Baustellen, Ausschachtungen, Gruben,



Bodenöffnungen usw. sind ausreichend abzusichern, mit Warnschildern kenntlich zu machen und während der Dunkelheit zu beleuchten! Vor Befahren von Behältern, Kanälen, Gruben, Brunnen, Schächten und dergleichen, in denen mit dem Vorhandensein von Atemgiften oder mit Sauerstoffmangel gerechnet werden muss, ist vor Beginn der Arbeiten frei zu messen und der Ihnen benannte Fremdfirmenkoordinator über das Ergebnis zu benachrichtigen. Bei Einstiegen ist die Personenrettung sicher zu stellen.

17. Elektrowerkzeuge und Maschinen

Für die Verwendung von Elektrowerkzeugen und Maschinen steht eine Spannung von 230 Volt und für Kraftstrom 400 Volt zur Verfügung. Alle Anschlüsse müssen VDE-gerecht ausgeführt sein. Der Gebrauch von im Eigentum des Auftraggebers stehenden Einrichtungen, Maschinen, Werkstoffen etc. klären Sie bitte mit Ihrem Auftraggeber vor Aufnahme der Arbeiten ab. Eingriffe in vorhandene Schalt- und Verteileranlagen dürfen nur im Beisein eines werkseigenen Elektrikers erfolgen.

Leicht ortsveränderliche Maschinen und Geräte sind täglich bei Beendigung der Arbeit Ihrem Auftraggeber oder einer von ihm benannten Person zurückzugeben. Bei Betriebspausen oder Arbeitsende sind Geräte, Werkszeuge und Hilfsmittel zu sichern und sorgfältig zu verschließen.

18. Spannungsführende Anlagen

Bei Arbeiten in der Nähe offener, ungeschützter, spannungsführender Anlagen ist in jedem Falle die Abschaltung der Spannung oder ein Berührungsschutz zu erwirken. Die Abschaltung der Spannung bei Montagen muss vorher und so frühzeitig wie möglich dem Ihnen benannten Fremdfirmenkoordinator gemeldet werden, damit Ausfälle in anderen Bereichen vermieden werden.

19. Gas, Dampf, Wasser, Pressluft

Für diese Netze gilt sinngemäß der vorstehende Punkt 18. Bei Abschaltung dieser Versorgungen ist der Fremdfirmenkoordinator zu verständigen. Eigenmächtige Handlungen sind verboten.

20. Meldung von Unfällen und Schadensfällen

Folgende Schadensfälle sind unverzüglich dem Fremdfirmenkoordinator zu melden:

- Unfall mit Personenschaden
- Ausbruch eines Feuers
- Leckage
- sonstige Schadens- oder Störfälle, die bekämpft werden müssen

Sollten Sie oder einer Ihrer Mitarbeiter einen Unfall erleiden, stehen Ihnen unsere Ersthelfer zur Verfügung. Die für Ihren eigenen Betrieb geltenden Bestimmungen über die Meldung von Unfällen bleiben davon unberührt.

Wichtige Telefonnummern: Feuerwehr (0)112 Krankenwagen (0)112

Polizei (0)110

21. Sicherheitsfachkraft, Brandschutz- und Umweltschutzbeauftragter

Bei Unsicherheiten über Arbeitschutz, Brandschutz und Umweltschutz wenden Sie sich an den Ihnen benannten Fremdfirmenkoordinator, der Ihnen gerne Auskunft erteilt.



22. Verpflichtung zur Geheimhaltung

Im Werk besteht grundsätzlich ein Fotografier- und Filmverbot. Ausnahmen müssen von der Betriebsleitung genehmigt werden.

Akten, Zeichnungen, elektronische Daten, Schriftstücke, Kopien, Pausen usw. dürfen ohne Erlaubnis der Geschäfts- oder Betriebsleitung nicht aus den Betriebs- und Geschäftsräumen mitgenommen, vervielfältigt oder Unbefugten zugänglich gemacht werden.

Sie sind verpflichtet, über alle Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowohl während der Dauer Ihrer Tätigkeit als auch nach deren Beendigung Stillschweigen zu bewahren.

23. Sicherheitsklausel

Der Auftraggeber haftet nicht für Schäden, die aus der Nichtbeachtung dieser Betriebsordnung entstehen.

Sie stellen den Auftraggeber von etwaigen Ansprüchen Dritter frei, die aus Anlass eines Schadensfalles im Rahmen der von Ihnen durchgeführten Arbeiten an den Auftraggeber gestellt werden.

Sie haben eine ausreichende Haftpflichtversicherung zur Deckung von Ansprüchen aus Anlass von Schadensfällen abzuschließen und uns auf Verlangen nachzuweisen.

24. Allgemeines

Dem Auftraggeber steht es frei, weitere auftragsbezogene Anordnungen zu treffen.



